



ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (AEE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßengenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1998 (BGBl. I S. 1793)

Nummer der AEE: 16949

Gerät: Nachrurstabgasreinigungssystem
(elektronisches GAT Steuersystem nach EURO 2)

Typ: EGS-A2

Inhaber der AEE
und Hersteller:
GAT Katalysatoren GmbH
D-4596 Gladbeck

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 16949

Dieses von Amts wegen zugelieferte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugelassenen Typzeichen dürfen Fahrzeugeiteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

- 2 -

Nummer der AEE: 16949

Die Einzelzeugnisse der reihenweise Fertigung müssen die in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Nachrurstsysteme, Typ EGS-A2 in den Ausführungen A - C, dürfen nur unter den Verwendungsbereich (Anlage 2, 3 Blatt) des beiliegenden Technischen Berichts genannten Bedingungen in den dort genannten Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Vor dem Einbau ist eine erweiterte Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO in Verbindung mit Anlage XIA (KU) vorzunehmen.

Der vorhandene Katalysator kann weiter verwendet werden, wenn dieser nicht mit sichtbaren Mängeln behaftet ist und den Anforderungen der Einbauanleitung, Punkt IV, des beiliegenden Technischen Berichts genügt.

Die dort genannten Kraftfahrzeuge erfüllen nach dem Einbau des Nachrurstsystems die Anforderungen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG.

Nach Vorlage der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau sind die Fahrzeugpapiere wie folgt zu ändern:
(R. Lindtner)

Schlüssel - Nr.	Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart		
1. Zeile	2. Zeile	1. Zeile	2. Zeile
..	25	..	SCHMIIDSTOFFARM EURO 2

Der Einbau der Systeme hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

Der ordnungsgemäße Einbau der Nachrurstsysteme ist von einer für Absatzuntersuchung anerkannten Kfz-Werkstatt in einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.

Hat eine andere Stelle die Nachrüstung durchgeführt, müssen der ordnungsgemäß eingebaute und die einwandfreie Funktion der Nachrurstsysteme durch einen antiken Anerkanten Sachverständigen oder Prüfer oder durch einen Kfz-Sachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 3 der Anlage VIIIb StVZO bestätigt werden.

An jedem Nachrurstsystem muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut leserl und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller
Typ
Ausführung
Typezeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingraviert sein.

- 3 -

Nummer der AEE: 16949

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Kraftfahrt GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg, Köln, vom 18.12.2001 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der AEE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.



R. Lindtner

Flensburg, den 15.01.2002
Im Auftrag